

2531 055

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 224/74 BESCHLUSS

in der Entschädigungsangelegenheit

**Salomon L. [REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED], URS,**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Pressebevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

1. Dem Kläger wird das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren verweigert.
2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die beantragte Rechtsverfolgung bietet keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Klagfrist des § 210 Abs. 2 und 3 ZPO verweigert, weil der Prozessbevollmächtigte des Klägers die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt habe und deshalb die Frist nicht eingehalten worden sei (§ 209 Abs. 1 ZPO, §§ 232 Abs. 2, 233 Abs. 1 ZPO). Die

Die Parteien sind sich einig, dass die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen zu tragen sind.

Die Parteien sind sich einig, dass die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen zu tragen sind.

Die Parteien sind sich einig, dass die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen zu tragen sind.

Die Parteien sind sich einig, dass die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen zu tragen sind.

Die Parteien sind sich einig, dass die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen zu tragen sind.

Rechts

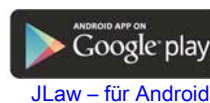
Teil

Entscheidung beruht auf tatsächlicher Grundlage des Sachverhalts. Sie weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht ab und wird auch keine Rechts-
frage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)